

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 1

Berlin, den 12. Januar 2024

03227

21.12.2023	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste	2
	2030-2-72	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Vom 21. Dezember 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9, 10 und 11 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 23a Verwendungsbeförderung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 42 und 43 werden wie folgt gefasst:
 „§ 42 Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
 § 43 Zugang zur Laufbahngruppe 2“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird nach der Angabe „4 und“ die Angabe „4a sowie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 4“ die Angabe „oder 4a“ eingefügt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nicht-technischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden an der Verwaltungsakademie Berlin statt und entsprechen inhaltlich den Veranstaltungen, die für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgelegt wurden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Praxisaufstieg ist die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren der Verwaltungsakademie Berlin, das für den Aufstiegslehrgang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet worden ist.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können für die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 abweichende Verfahrensvorschriften enthalten.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Besoldungsgruppe A 8 der Laufbahngruppe 1 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugelassen werden“ durch die Wörter „ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 10) und höchstens dem ersten Beförderungsamte (Besoldungsgruppe A 11) entspricht, erfolgreich waren.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11“ durch die Wörter „des künftigen Dienstpostens“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „A 11“ durch die Wörter „des künftigen Dienstpostens“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Rahmen des Bewährungsaufstiegs kann der Beamtin oder dem Beamten nach dem Einstiegsamt höchstens das erste Beförderungsamte (Besoldungsgruppe A 11) verliehen werden.“

- e) In Absatz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines höherwertigen Amtes“ durch die Wörter „der Ämter im Sinne der erweiterten Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:
- „§ 23a
Verwendungsbeförderung
- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von ihrer Dienstbehörde mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen und nachdem zwischen der Laufbahnordnungsbehörde und der Dienstbehörde Einvernehmen über die Inhalte der theoretischen Qualifizierung hergestellt werden konnte. Für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.
- (2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte auf Grund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.
- (3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit statt und umfasst insgesamt mindestens 40 Doppelstunden (zehn Tage) in den Themengebieten Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung sowie Fachkompetenz mit Bezug zu dem jeweiligen künftigen Verwendungsbereich. Soweit das Auswahlverfahren nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sich auf einen Dienstposten mit Personalverantwortung bezieht, sind darin mindestens acht Doppelstunden (zwei Tage) im Bereich Führungskompetenz nachzuweisen. Qualifizierungsmaßnahmen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn der Erprobungszeit durchgeführt wurden, können angerechnet werden. Leistungsnachweise sind nicht zu erbringen.
- (4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der theoretischen Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilkraftkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die zuständige Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Bestätigung der Gleichwertigkeit gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.
- (7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt
- im Laufbahnzweig bautechnischer Dienst:
 - ministerielle Angelegenheiten des Bauvergabe- und Bauvertragsrechts,
 - Angelegenheiten der baufachlichen technisch-wirtschaftlichen Prüfung und des Managements öffentlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und -projekte,
 - Angelegenheiten der Bauaufsicht,
 - im Laufbahnzweig technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr:
sicherheitstechnische Begutachtung und Entwicklung sowie Prüfung und Planung der technischen Standards einschließlich der IT-Infrastruktur und IT-Architektur sowie Durchführung weiterer IT-Projekte,
 - im Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst:
Angelegenheiten des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens,
 - im Laufbahnzweig Forstdienst:
forstbetriebliche Verwaltungs- und Managementaufgaben,
 - im Laufbahnzweig Städtebau:
Angelegenheiten der Stadtplanung und des Städtebaus,
 - im Laufbahnzweig Landespflege:
Angelegenheiten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, der Landschafts-, Freiraum- und Grünplanung und -entwicklung,
 - im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz:
ministerielle Grundsatz- und Einzelangelegenheiten des Arbeitsschutzes sowie Angelegenheiten der Überwachungsbehörde,
 - im Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst:
Angelegenheiten der wissenschaftsbasierten Entwicklung von Prüfverfahren, der Verwendungsüberwachung und Befundprüfung sowie der metrologischen Überwachung und der Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz.
- Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Bereiche erforderlich.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen,“
 - Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
„7. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, und
8. Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbare Ingenieurstudiengänge mit den Schwerpunkten Bau oder Maschinenbau.“
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Die folgenden Nummern 6 bis 8 werden angefügt:
„6. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen,
7. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, und
8. Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbare Ingenieurstudiengänge mit den Schwerpunkten Bau oder Maschinenbau.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien:
 - Architektur,
 - Bauingenieurwesen,

3. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren,
4. Maschinenbau, Elektromobilität, Fahrzeugtechnik und weitere Studiengänge, deren Schwerpunkte aus den Bereichen Maschinentechnik, Metalltechnik, Werkstofftechnik oder Materialwissenschaften stammen,
5. Elektrotechnik, Elektronik, IT-Systemelektronik,
6. Nachrichtentechnik,
7. Informationstechnik,
8. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Studiengänge, die unabhängig von ihrer Bezeichnung der Fachrichtung Geodäsie oder Geoinformation oder dem Vermessungswesen zuzurechnen sind.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens“ gestrichen.
10. In § 34 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „§ 8“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 und“ eingefügt.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen.“
12. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien:
1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
 2. Landschaftsentwicklung,
 3. Landschaftsnutzung/Naturschutz,
 4. Landschafts- und Freiraumentwicklung,
 5. Freiraumplanung,
 6. Umweltplanung
- oder vergleichbare Studiengänge, die Naturschutz mit integrativer Planung verbinden.“
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Geeignete Berufsausbildungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Laufbahnzweigs technischer Dienst Arbeitsschutz sind Ausbildungen in den folgenden Fachrichtungen:
1. Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe,
 2. Gartenbauberufe und Floristik,
 3. gebäude- und versorgungstechnische Berufe,
 4. Hoch- und Tiefbauberufe,
 5. Holzbe- und -verarbeitung,
 6. Innenausbau- und Ausbauberufe,
 7. Kunststoffherstellung und -verarbeitung,
 8. Lebensmittelherstellung und -verarbeitung,
 9. Logistikberufe,
 10. Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe,
 11. Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe,
 12. Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
 13. medizinische Gesundheitsberufe,
 14. Metallherzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe,
 15. Papier- und Druckberufe,
 16. technische Mediengestaltung,
 17. technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe.“
14. § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41
Geeignete Studienfachrichtungen
für die Laufbahngruppe 2
- Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 die folgenden Studien:
1. Technik- und Ingenieurwissenschaften in den Fachrichtungen:
 - a) Architektur,
 - b) Bauingenieurwesen,
 - c) Bergbau und Geotechnik,
 - d) Bühnen- und Veranstaltungstechnik,
 - e) Elektrotechnik, Informationstechnik,
 - f) Facility Management,
 - g) Fahrzeugtechnik, Verkehrstechnik,
 - h) Feinwerktechnik, Mikrotechnik,
 - i) Lebensmitteltechnologie,
 - j) Luft- und Raumfahrttechnik,
 - k) Maschinenbau,
 - l) Sicherheitstechnik, Sicherheitswesen,
 - m) Umweltschutz, Ökologie, Entsorgungstechnik,
 - n) Verfahrenstechnik,
 - o) Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren,
 - p) Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften oder vergleichbare Studiengänge,
 - q) Wirtschaftsingenieurwesen,
 2. Naturwissenschaften in den Fachrichtungen:
 - a) Biochemie,
 - b) Biologie,
 - c) Biotechnologie, Bioingenieurwesen,
 - d) Chemie, Lebensmittelchemie,
 - e) Nanowissenschaften, Nanotechnologie,
 - f) Physik,
 3. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften in der Fachrichtung Psychologie,
 4. Gesundheitswesen in der Fachrichtung Pflege- und Gesundheitswissenschaften.“
15. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1,
zweites Einstiegsamt“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Zugang zur Laufbahngruppe 2“.

- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 die folgenden Studienfachrichtungen:

1. Elektrotechnik,
2. Informationstechnik,
3. Informationstechnischer Maschinenbau,
4. Luft- und Raumfahrttechnik,
5. Maschinenbau,
6. Mechatronik,
7. Messtechnik,
8. Physik,
9. Verfahrenstechnik

oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung.

(2) Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes kann für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den eichtechnischen Dienst geeigneten Studienfachrichtung und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

17. In Nummer 1 der Anlage zu § 6 werden im Klammerterm zum Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst nach den Wörtern „erstes Einstiegsamt“ die Wörter „; jedoch in Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r	Christian G a e b l e r
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

